
Ausbildungsreglement für Lernende

Das Ausbildungsreglement ist Bestandteil des Lehrvertrags (EBA/EFZ) und des Ausbildungsvertrags (PrA).

Geltungsbereich und Verbindlichkeit

- Art. 1
Geltungsbereich**
- 1 Dieses Reglement gilt für alle lernenden Personen der Hohenlinden. Personen ohne Lehr- oder Ausbildungsvertrag mit der Hohenlinden sind vom Geltungsbereich der Art. 4 – 14 ausgeschlossen.
- Art. 2
Verbindlichkeit**
- 1 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Ausbildungsverhältnis nach dem OR.
- Art. 3
Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**
- 1 Der Ausbildungsbetrieb klärt die lernenden Personen zu Beginn der Ausbildung über Rechte und Pflichten auf. Er informiert sie über alle wesentlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis.
Der Ausbildungsbetrieb hält den Stand der Ausbildung periodisch in einem Bildungsbericht fest, den er mit der lernenden Person bespricht. Der Bericht ist dem gesetzlichen Vertreter einmal pro Ausbildungsjahr in einem Standortgespräch zur Kenntnis zu bringen.
Wer die vereinbarte Ausbildungszeit absolviert hat, erhält einen Ausweis, einen Kompetenznachweis und ein Ausbildungszeugnis.
Die lernende Person hat alles zu tun, um die Lernziele zu erreichen. Sie hat die Anweisungen der Vorgesetzten zu befolgen und die ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
Der gesetzliche Vertreter der lernenden Person hat den Ausbildungsbetrieb in der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen dem Betrieb und der lernenden Person zu fördern.
Alle Pflichten gelten bis zum Ablauf des Ausbildungsvertrages.

Entstehung und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Art. 4 Arbeitsvertrag

- 1 Die lernenden Personen erhalten einen schriftlichen Lehrvertrag (EBA / EFZ) / Ausbildungsvertrag (Praktische Ausbildung nach INSOS).
- 2 Die mitgeltenden Dokumente sind im Lehrvertrag / Ausbildungsvertrag aufgeführt.

Art. 5 Probezeit

- 1 Die Probezeit beträgt drei Monate. Erachtet es eine der Vertragsparteien als notwendig, kann vor Ablauf der Probezeit ein Probezeitgespräch vereinbart werden.
- 2 Beim Wechsel in eines der anderen Ausbildungsangebote kann eine neue Probezeit vereinbart werden.

Art. 6 Kündigung

- 1 Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis nach Absprache mit der zuständigen Behörde beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden.

Art. 7 Arbeitszeit und Kompensation

- 1 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden und ist in der Regel auf die Arbeitstage Montag bis Freitag aufgeteilt.
- 2 Bei Praktikums- oder Schnuppereinsätzen gelten die Arbeitszeiten des Partnerbetriebs.
- 3 Die lernenden Personen können zu Arbeitsleistungen ausserhalb der regulären Arbeitszeit herangezogen werden (Dienstleistungsaufträge, Caterings, Anlässe). Diese Einsätze können auch an Abenden und Wochenenden stattfinden, wobei die geleisteten Stunden zur Kompensation von gleicher Dauer gutgeschrieben werden.
- 4 Die Einsatz- und Arbeitspläne für die lernenden Personen werden von den Bereichsleitungen zu Beginn des Semesters festgelegt.
Situationsbedingte Planänderungen können jederzeit angeordnet werden.
- 5 Lernende Personen in der Ausbildung mit EBA oder EFZ haben in jedem Ausbildungsjahr einen überbetrieblichen Kurs (ÜK) zu besuchen. Dieser ist obligatorisch und kann ganz oder teilweise in die Betriebsferien fallen. Ausgefallene Ferientage sind kompensierbar.

Art 8 Krankheit

- 1 Bei Krankheit und Unfall ist spätestens ab dem dritten Arbeitstag ein Arztzeugnis beizubringen. Bei sich häufenden Krankheitsausfällen kann in Absprache mit der zuständigen IV-Stelle oder Behörde angeordnet werden, dass bereits ab dem 1. Krankheitstag ein Arztzeugnis abgegeben werden muss.

**Art. 9
Unentschuldigte
Absenzen**

- 1 Unentschuldigte Absenzen müssen nachgearbeitet werden.

Ferien / Feiertage / Urlaub

**Art. 10
Ferien**

- 1 Das Gesetz sieht für lernende Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 5 Wochen Ferien pro Jahr vor.
Die Hohenlinden gewährt den Lernenden, die keine unentschuldigten Absenzen nachzuarbeiten haben, 8 Wochen Ferien pro Jahr (inkl. Feiertage).
- 2 Die Ferien sind während den Betriebsferien (gemäss Ferienplan) zu beziehen.
- 3 Die in die Ferien fallenden gesetzlichen Feiertage können nicht mit zusätzlichen Freitagen kompensiert werden.

**Art 11
Feiertage**

- 1 Es gelten folgende Feiertage
 - Neujahr (1. Januar)
 - Berchtoldstag (2. Januar)
 - Karfreitag
 - Ostermontag
 - Auffahrt
 - Pfingstmontag
 - Fronleichnam
 - Nationalfeiertag (1. August)
 - Maria Himmelfahrt (15. August)
 - Allerheiligen (1. November)
 - Heiliger Abend, Nachmittag (24. Dezember)
 - Weihnachten (25. Dezember)
 - Stephanstag (26. Dezember)
 - Silvester (Nachmittag)
- 2 Fallen Feiertage auf einen Wochentag, kann die Hohenlinden gemäss Terminplanung anordnen, dass die Lernenden gleichwohl in der Hohenlinden sein müssen. Auch extern wohnende Lernende sind an diesem Tag in der Hohenlinden. Es wird ein spezielles Programm angeboten.

**Art. 12
Urlaub**

- 1 Urlaub ohne Verpflichtung zum Nacharbeiten und ohne Kürzung von Ferien und Besoldung wird gewährt:
 - bei eigener Heirat: 3 Tage
 - bei Niederkunft der Partnerin: 2 Tage
 - bei Wohnungswechsel: 1 Tag
 - bei militärischer Rekrutierung und Inspektion: 1 Tag
 - bei Todesfall des Ehegatten / Lebenspartners, eines Kindes, eines Elternteils oder eines Geschwisters: bis 3 Tage

Alle anderen Urlaubswünsche müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen einer Genehmigung. Die Fehlzeit muss nachgearbeitet werden.

Entschädigung

Art. 13 Prämie

- 1 Lernende Personen unter 18 Jahren erhalten gemäss Weisung der IV eine monatliche Prämie (Taschengeld) von Fr. 100.- im ersten und Fr. 150.- im zweiten Ausbildungsjahr.
- 2 Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die lernenden Personen mit IV-Verfügung ein Taggeld. Dieses wird direkt durch die Ausgleichskasse auf das Konto der lernenden Person ausbezahlt.

Art. 14 Naturalleistungen

- 1 Extern wohnenden Lernenden muss laut Weisung der IV das Mittagessen gemäss AHV-Ansatz in Rechnung gestellt werden. Bei den intern wohnenden Lernenden (Haupthaus oder Aussenwohngruppe) sind die Verpflegungskosten im Wohntarif inbegriffen.

Wohnen

Art. 15 Vertragliche Regelung

- 1 Wohnt eine lernende Person in der Hohenlinden, wird zum Ausbildungs- oder Lehrvertrag ein Wohnvertrag ausgestellt. Mit Personen, die nur in der Hohenlinden wohnen, ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz aber ausserhalb haben, schliesst die Hohenlinden einen entsprechenden Vertrag ab.

Art. 16 Geltungsbereich

- 1 Die lernende Person wohnt während der Ausbildung im Haupthaus der Hohenlinden, in einer ihrer betreuten oder begleiteten Aussenwohngruppen, zu Hause oder in einer anderen Institution. In der Hohenlinden wohnende Lernende gehen am Freitagabend nach Hause und kommen am Montagmorgen wieder aus dem Wochenende zurück.
- 2 Das Haupthaus und die Aussenwohngruppen sind über das Wochenende sowie in den Ferien geschlossen.
- 3 Kann eine lernende Person über das Wochenende oder in den Ferien nicht nach Hause, können in Absprache mit der Hohenlinden Wohnlösungen gesucht werden, die diese Zeit abdecken.

Art. 17 Haftung

- 1 Beim Eintritt wird ein Zimmerübergabeprotokoll (Mängelliste) erstellt. Zur Einrichtung wie auch zum Mobiliar ist Sorge zu tragen. Die abgegebenen Schlüssel dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.
Die persönlich verursachten Schäden am Inventar sind allenfalls durch die Privathaftpflichtversicherung der lernenden Person abgedeckt. Ist dies nicht der Fall, haftet die lernende Person oder deren gesetzliche Vertretung.
Schäden oder der Verlust eines Schlüssels müssen sofort der Bezugsperson gemeldet werden.
Die Hausratversicherung ist Sache der Hohenlinden.

Versicherungen

- Art. 18
Krankheit** 1 Die lernende Person muss bei einer Krankenkasse versichert sein.
- Art 19
Unfall** 1 Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherungsgesetz durch den Ausbildungsbetrieb obligatorisch versichert. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Ausbildungsbetrieb. Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden der lernenden Person oder dem gesetzlichen Vertreter in Rechnung gestellt.
- Art. 20
Privathaftpflicht** 1 Die lernende Person muss über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen.

Schlussbestimmungen

- Art. 21
Schweigepflicht des Personals** 1 Die Mitarbeitenden der Hohenlinden dürfen weder persönliche Daten noch ihre Wahrnehmungen und Kenntnisse über die von ihnen betreuten Lernenden und deren Familien und Angehörigen verwerfen oder Dritten zugänglich machen. Vorbehalten bleibt die Weitergabe von Informationen, zu denen die Mitarbeitenden in ihrer Funktion gegenüber Stiftungsrat, Vorgesetzten, Behörden, Praktikumsanbietern und möglichen Arbeitgebern verpflichtet sind.
Mit untenstehender Unterschrift erteilen Sie uns die Vollmacht, in solchen Fällen Auskunft geben zu dürfen.

Die Schweigepflicht bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- Art. 22
Inkrafttreten** 1 Das vorliegende Reglement vom 01.11.2016 wurde im März 2018 überarbeitet und tritt per 01.04.2018 in Kraft.

HOHENLINDEN

Hauswirtschaftliche Ausbildungsstätte

Tatjana Željko
Institutionsleiterin

Das Ausbildungsreglement erhalten und eingesehen zu haben bestätigen

Ort, Datum
Unterschrift

Lernende Person

Gesetzliche Vertretung